

# Beschlussvorlage

öffentlich       nicht öffentlich

▼ Beratungsfolge	▼ Sitzungstermin	▼ TOP
Bau- und Planungsausschuss	24.02.2015	2
Rat	24.02.2015	

***Aufhebung der Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW vom 24.11.2011***

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Planungsausschuss empfiehlt dem Rat, die Aufhebung der Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW vom 24.11.2011.

Der Rat beschließt die Aufhebung der Satzung.

Beratungsergebnis:

Gemium	Sitzung am	Einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enth.	Lt. BV	Abweichender Beschluss (Rücks.)

## **A. Sachverhalt**

Vorab wurde durch den Bau- und Planungsausschuss bzw. dem Rat über die Neufassung der Entwässerungssatzung der Stadt Monschau beraten und beschlossen. Es wird hier auf die entsprechende Beschlussvorlage verwiesen.

Durch das am 16.03.2013 geänderte Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) wurde der § 61 a LWG NRW a.F. gestrichen und in § 61 Abs. 2 LWG NRW eine Ermächtigung für eine Rechtsverordnung geschaffen, welche die Einzelheiten zur Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen regelt. Von dieser Ermächtigung hat das Land NRW durch die SÜwVO Abw. 2013 gebraucht gemacht (siehe Anlage 3 des TOP zur Neufassung der Entwässerungssatzung).

Der am 15.11.2011 durch den Rat der Stadt Monschau beschlossenen Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW wurde somit die Rechtsgrundlage entzogen.

Im Rahmen der Neufassung der Entwässerungssatzung wurde die bisherige Regelung des § 15 Abs. 1 vollständig gestrichen und der aktuellen Gesetzesgrundlage des § 61 LWG NRW n.F. sowie der SÜwVO Abw 2013 neu gefasst.

### Hinweis:

Im Zuge der im ABK 2011-2016 festgelegten, noch zu erstellenden bzw. bereits erstellten Fremdwassersanierungskonzepte für die einzelnen Ortsteile des Stadtgebietes wird es je nach Ergebnis von Nöten sein, für Teilbereiche eine Satzung zur Festlegung von Fristen für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW zu erlassen.

Hierzu wird zu gegebener Zeit ein gesonderter Beschluss mit vorheriger Beratung durch den Rat erforderlich werden.

## **B. Rechtslage**

Der Rat ist gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe f) GO NRW zuständig für den Erlass von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Gemäß § 15 Ziffer 6.2 ist der Bau- und Planungsausschuss zuständig in Abwasserangelegenheiten.

## **C. Finanzielle Auswirkungen**

Keine Auswirkungen.

  
Margareta Ritter  
Bürgermeisterin

Mitzeichnung FB II – Finanzen / Organisation

  
Franz-Karl Boden  
Kämmerer

